

NOTARIAT AM ALSTERTOR

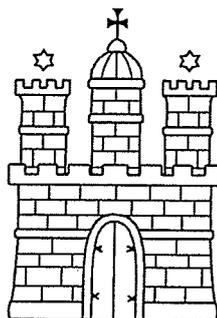
DR. ROLF-HERMANN HENNIGES DR. WOLFGANG ENGELHARDT JOHANN JONETZKI
DR. ROBERT DIEKGRÄF DR. ARNE HELMS, LL.M. DR. MICHAEL VON HINDEN
NOTARE

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma

Dialoghaus Hamburg gGmbH

in der Beschlussfassung vom 1. August 2016
(AKTE: 2015:01635/HE/SY)



NOTARIATSURKUNDE

DES HAMBURGISCHEN NOTARS

DR. ROLF-HERMANN HENNIGES

GESELLSCHAFTSVERTRAG

I.

Allgemeine Bestimmungen

1. Firma und Sitz der Gesellschaft

1.1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Dialoghaus Hamburg gGmbH.

1.2. Sitz der Gesellschaft ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

2. Zweck der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der **Kultur**, der **Erziehung**, der **Volks- und Berufsbildung** sowie die Förderung der **Hilfe für Behinderte**. Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb der Ausstellungen „Dialog im Dunkeln“, „Dialog im Stillen“ und Dialog mit der Zeit“, sowie vergleichbare Angebote, Seminare und Workshops. Die Einzelheiten hierzu sind in Ziffer 3. b) bis d) geregelt.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Sie ist ein Integrationsunternehmen gemäß §§ 132 ff. Sozialgesetzbuch IX mit einer Schwerbehindertenbeschäftigtenquote von deutlich mehr als 25%.

3. Zielerreichung im Einzelnen

a) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus den Gesellschaftsanteilen und Gewinnausschüttungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

b) Die Angebote zur Förderung der gesellschaftlichen und beruflichen Integration von Menschen, richten sich speziell an Menschen, die aufgrund von Behinderung, Herkunft, Religion, Kultur oder Alter von Diskriminierung bedroht sind und keine Chancengleichheit in unserer Gesellschaft besitzen. Gleichzeitig wird die Allgemeinheit durch den Besuch der Ausstellungen „**Dialog im Dunkeln**“, „**Dialog im Stillen**“ und „**Dialog mit der Zeit**“ und ähnliche Angebote für die Belange behinderter Menschen sowie für die Anforderungen einer „inkluisiven Gesellschaft“ sensibilisiert. Indem blinde Menschen sehende Besucher durch unterschiedliche lichtlose Erlebniswelten führen, wird die Kompetenz der blinden Mitarbeiter hautnah erlebbar und die eigenen Wahrnehmungsfähigkeiten jenseits der Augen geschärft. Denselben bzw. ähnlichen Rollentausch erleben in den weiteren Ausstellungen „**Dialog im Stillen**“ oder „**Dialog mit der Zeit**“.

Dieses kulturell und pädagogisch wertvolle Angebot wird ergänzt durch die Ausstellung „**Casino for Communication**“, in der es spielerisch um die Erprobung sozialer und kommunikativer Kompetenzen geht, und z.B. „**Dinner im Dunkeln**“, „**Brunch im Stillen**“ und weitere Formate, wo mittels eines Restaurantbetriebes im Dunkeln oder im Stillen blinde und gehörlose Servicekräfte arbeiten und die Sinne der Teilnehmer auf die Probe stellen.

Ferner richten sich Seminarangebote unter Anderem an Vertreter von Unternehmen, von öffentlichen Einrichtungen, der Politik und andere Multiplikatoren, die gezielt die individuelle Erfahrung nach dem Besuch der Ausstellungen vertiefen, reflektieren und damit nachhaltig sichern. Hier wird der Sinn für inklusive Ansätze in Wirtschaftsunternehmen oder öffentlichen Einrichtungen erarbeitet bzw. vertieft.

c) Die Gesellschaft ist fest verankert in das **kulturelle** Angebot der Stadt, Mitglied im Hamburger Tourismusverband und durch die Kulturbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg unbefristet mit der Bescheinigung der Erfüllung der gleichen kulturellen Aufgaben wie die § 4 Nr. 20a UStG genannten staatlichen und kommunalen Einrichtungen versehen.

d) Durch die unmittelbar aufklärende Wirkung der oben beschriebenen Konzepte auf die Besucher trägt die Gesellschaft zur Förderung der **Erziehung und Volksbildung** bei der Allgemeinheit bei.

Der Perspektivenwechsel und die Erfahrung, z.B. im Dunkeln auf die Hilfe der blinden Führer angewiesen zu sein, sowie der Dialog auf Augenhöhe verwandelt Mitleid in Respekt. Die Behinderung wird zur Nebensache. Die gleichberechtigte Begegnung von Menschen und die Interaktion miteinander stehen im Fokus. Ein ideales Lernfeld entsteht. Das wird unterstrichen durch die enge Einbindung von Schulklassen im Rahmen des Unterrichts (mehr als 50% der Besucher sind Schüler). Ein Workshopprogramm und geeignete unterstützende Materialien zur Vertiefung der Begegnung mit behinderten Menschen rundet das pädagogische Angebot ab.

4. Stammkapital, Stammeinlagen

- 4.1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
Euro 25.600,--
(in Worten: Euro fünfundzwanzigtausendsechshundert).
- 4.2. Die Stammeinlagen sind in voller Höhe eingezahlt.

5. Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- 5.1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 5.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

II.

Geschäftsführung

7. Vertretung der Gesellschaft

- 7.1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Unter Berücksichtigung von Ziff.17.1 kann jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis erteilt und jeder Geschäftsführer kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- 7.2. Die Geschäfte der Gesellschaft werden von den Geschäftsführern nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, den Anstellungsverträgen, der Geschäftsordnung (falls eine solche erlassen wird) und den von der Gesellschafterversammlung im Allgemeinen oder im Einzelfall gegebenen Weisungen geführt.
- 7.3. Die Regeln über die Geschäftsführer gelten für Liquidatoren entsprechend.

8. Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

- 8.1. Die Geschäftsführung bedarf zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen und für die nachfolgend aufgeführten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung des Beirates sofern nicht solche Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bereits vorab durch ein verabschiedetes Budget genehmigt worden sind:
- 8.1.1. Gründung, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen (Geschäftsanteile, Aktien etc.) oder Teilbetrieben;
 - 8.1.2. Änderung von Gesellschaftsverträgen, Satzungen, Gesellschafterverträgen und ähnlichen Verträgen sowie Wahrnehmung von Gesellschafterrechten bei Gesellschaften, an denen eine Beteiligung besteht;
 - 8.1.3. Eingehen, Beendigung oder Änderung von stillen Gesellschaften und Unterbeteiligungen bei der Gesellschaft oder anderen Unternehmen oder Gesellschaften;
 - 8.1.4. Ausübung der Stimmrechte direkt als Gesellschafter für Tochtergesellschaften der Gesellschaft oder indirekt für weitere Beteiligungsgesellschaften;
 - 8.1.5. Errichtung, Verlegung und Schließung von Niederlassungen und Betriebsstätten;
 - 8.1.6. Änderung der Tätigkeitsbereiche des von der Gesellschaft betriebenen Unternehmens sowie die Beendigung und Neuaufnahme von Geschäftsfeldern;
 - 8.1.7. Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs;
 - 8.1.8. Gewährung von Krediten, soweit sie im Einzelfall Euro 5.000,- oder, soweit im Sachzusammenhang stehend, in der Summe einen Betrag von Euro 5.000,- überschreiten, mit Ausnahme der üblichen Kundenkredite im normalen Geschäftsbetrieb;
 - 8.1.9. Eingehen von Verbindlichkeiten, soweit sie im Einzelfall Euro 15.000,- oder in der Summe einen Betrag von Euro 25.000,- überschreiten, mit Ausnahme der üblichen Verbindlichkeiten im normalen Geschäftsbetrieb;
 - 8.1.10. Eingehen und Beendigung von Kredit-, Darlehensverträgen und sonstigen Finanzierungsverträgen mit Kreditinstituten von mehr als Euro 20.000,- im Einzelfall oder in der Summe, soweit diese einen Betrag von Euro 20.000,- übersteigt sowie Veränderungen des Kreditrahmens und außerplanmäßige Tilgungen;
 - 8.1.11. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sowie ähnlicher Verträge, soweit diese Jahresleistungen im Einzelfall Euro 15.000,- überschreiten oder sie länger als zwei Jahre unkündbar sind;
 - 8.1.12. Termingeschäfte über Devisen, Wertpapiere und an Börsen gehandelten Waren und Rechten sowie sonstige Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten. Soweit es betriebspezifisch notwendig ist, werden generelle Regelungen an-

gestrebt;

8.1.13. Gewährung von Versorgungszusagen jeder Art;

8.1.14. Erteilung und Widerruf von Prokuren sowie Vollmachten für bestimmte Geschäftsbereiche;

8.1.15. Abschluss, Änderung und Auflösung von Anstellungs- oder Beraterverträgen, soweit die durch die Gesellschaft zu erbringende Gegenleistung (einschließlich variabler Komponenten) einen Betrag von Euro 40.000,- p.a. übersteigt;

8.1.16. Zusage oder Gewährung von Tantiemen und Gratifikationen jeder Art außerhalb bestehender Anstellungsverträge (einschließlich der Gewährung von sog. „Stock Options“; Stock Appreciation Rights und dergl.), Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer und Arbeitnehmer sowie Vorschüsse an Arbeitnehmer oder Mitarbeiter soweit sie einen Betrag von je Euro 1.000,- übersteigen;

8.1.17. Gewährung von Darlehen an Gesellschafter sowie der Abschluss aller sonstigen Verträge mit Gesellschaftern und/oder diesen nahe stehenden Personen; das gleiche gilt für Verträge jeder Art mit den Mitgliedern eines Organs der Gesellschaft und diesen nahe stehenden Personen;

8.1.18. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Firmentarifverträgen, Betriebsvereinbarungen (von erheblicher Bedeutung) sowie allgemeiner Grundsätze über die betriebliche Altersversorgung (Pensionszusagen);

8.1.19. Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, deren gerichtlicher Streitwert einen Betrag von Euro 10.000,- im Einzelfall übersteigt;

8.1.20. Erwerb, Veräußerung und/oder Überlassung von Nutzungsrechten jeglicher Art an gewerblichen Schutzrechten einschließlich Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten sowie die Weitergabe von Know-how zur selbständigen Ausnutzung durch das Unternehmen und/oder durch Dritte, auch als Vergabe und Erwerb von Lizenzen, ebenso Änderungen von Verträgen dazu; jeweils außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs;

8.1.21. Geschäftsabschlüsse zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern oder ihnen nahe stehenden Personen soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.

8.2. Soweit vorstehend der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Gegenständen der Zustimmung bedürfen, sind auch die schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfte zustimmungsbedürftig.

8.3. Die Gesellschaft wird bei Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern durch den Beirat vertreten.

9. Entlastung der Geschäftsführung

Über die Entlastung der Geschäftsführung beschließt die Gesellschafterversammlung zusammen mit der Beschlussfassung über den Bericht zum Jahresabschluss und über den Vorschlag zur Bilanzfeststellung und Gewinnverwendung.

III.

Gesellschafterversammlung

10. Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag überwiesen sind.

11. Sitzungen und Beschlüsse

- 11.1. Die Gesellschafterversammlung findet regelmäßig am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft statt. Der Vorsitz der Versammlung wechselt turnusmäßig, beginnend mit dem Gesellschafter, der die höchste Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft hält und endend mit dem Gesellschafter, der die niedrigste Beteiligung am Stammkapital hält, soweit die Versammlung nichts Anderes beschließt. Ein Protokollführer wird jeweils vom Vorsitzenden der Versammlung bestimmt.
- 11.2. Jede Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief, Email oder Telefax an jeden Gesellschafter unter der der Gesellschaft zuletzt schriftlich bekannt gegebenen Anschrift mit einer Frist von mindestens 2 (zwei) Wochen einzuberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Absendung des Telefax bzw. der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Tagesordnung ist wenigstens 3 (drei) Tage vor der Gesellschafterversammlung in der für die Einberufung vorgeschriebenen Weise anzukündigen.
- 11.3. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann die Gesellschafterversammlung auch rechtswirksame Beschlüsse ohne Einhaltung der vorstehenden Formen und Fristen fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und auf die Einhaltung der gesellschaftsvertraglich vorgesehenen Formen und Fristen verzichten. In gleicher Weise können Beschlüsse auf brieflichem oder telefonischem Weg, per Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligen und kein Gesellschafter der Art der Beschlussfassung widerspricht. Formlos gefasste Beschlüsse sind den Gesellschaftern von der Geschäftsführung schriftlich zu bestätigen; Ziffer 13.1. gilt sinngemäß.

- 11.4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 80% des Stammkapitals vertreten ist. Kommt eine beschlussfähige Gesellschafterversammlung nicht zustande, so ist auf Verlangen der Geschäftsführung oder eines Gesellschafters eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist, wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde und die neue Gesellschafterversammlung nicht später als 6 (sechs) Wochen nach der nicht beschlussfähigen Versammlung stattfindet; für die Einberufung gilt Ziffer 11.2. entsprechend.
- 11.5. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht eine andere Mehrheit vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Das Stimmrecht richtet sich nach dem Nennbetrag der vertretenen Geschäftsanteile. Je Euro 50,- (in Worten: Euro fünfzig) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- 11.6. Außer den gesetzlich bestimmten und den an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages erwähnten Gegenständen bedürfen die Beschlüsse hinsichtlich der nachfolgenden Gegenstände einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75% des vorhandenen Stammkapitals.
 - 11.6.1. Veräußerung des Gesellschaftsvermögens als Ganzes oder zu einem wesentlichen Teil einschließlich der Beschlussfassung über die Liquidation der Gesellschaft;
 - 11.6.2. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; Verfügungen über gewerbliche Schutzrechte;
 - 11.6.3. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich der Beschlussfassung über Verschmelzung, Spaltung bzw. Formwechsel der Gesellschaft auf der Grundlage des Umwandlungsgesetzes;
 - 11.6.4. Feststellung des Jahresabschlusses auf Vorschlag der Geschäftsführung;
 - 11.6.5. Verwendung des Jahresergebnisses; Einstellung von Gewinnbeträgen in Rücklagen, Vermehrung oder Verminderung von Rücklagen sowie Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - 11.6.6. Entlastung der Geschäftsführung und Wahl des Abschlussprüfers;
 - 11.6.7. Beschlüsse gemäß Ziffer 6 und Ziffer 19
 - 11.6.8. Einziehung und Abtretung von Geschäftsanteilen gemäß Ziffer 20 bzw. Ziffer 22;
 - 11.6.9. Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung, die an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gebunden sind, sofern dieses Recht nicht an den Beirat übertragen worden ist.
 - 11.6.10. Zustimmung zur Jahresplanung, insbesondere Budgetplanung für das jeweils folgende Geschäftsjahr.
 - 11.6.11. Eingehung von Gesellschaftsverhältnissen jeder Art einschließlich stiller Beteiligungen und aller Absprachen, die dem anderen Vertragsteil eine Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft gewähren oder eine von der Höhe des Gewinns abhängige Vergütung einräumt.

- 11.6.12. Schaffung oder Ausgabe neuer Anteile, einschließlich der Gewährung von Bezugsrechten auf neue Anteile;
 - 11.6.13. Beschlüsse über Abschluss, Beendigung oder Änderung von Verträgen, die eine wesentliche Einschränkung potentieller unternehmerischer Aktivitäten der Gesellschaft zur Folge haben könnten, insbesondere Verkauf oder Verpachtung der wesentlichen Wirtschaftsgüter der Gesellschaft sowie Gewinnabführungs- und sonstige Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 ff. AktG, Eingliederungen im Sinne der §§ 319 ff. AktG und Umwandlungen.
 - 11.6.14. Übertragung und Änderung von Beiratsrechten und -pflichten;
 - 11.6.15. sonstige Angelegenheiten, für die dieser Gesellschaftsvertrag diese Mehrheit ausdrücklich verlangt.
- 11.7. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so haben diese einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, der das mit dem Geschäftsanteil verbundene Stimmrecht ausübt. Erwirbt oder fällt einer minderjährigen Person ein Anteil an der Gesellschaft zu, so ist ebenfalls ein gesetzlicher Vertreter zu benennen. Ist ein Vertreter gemäß Satz 1 oder 2 nicht benannt, ruht das Stimmrecht bis zur rechtsgültigen Benennung eines Vertreters.

12. Einberufung

- 12.1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, sobald der Jahresabschluss erstellt ist und, soweit erforderlich, der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers vorliegt. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist Beschluss zu fassen über:
- 12.1.1. Feststellung des Jahresabschlusses auf Vorschlag der Geschäftsführung;
 - 12.1.2. Verwendung des Bilanzgewinnes;
 - 12.1.3. Entlastung der Geschäftsführung;
 - 12.1.4. Wahl des Abschlussprüfers;
 - 12.1.5. sonstige Punkte der Tagesordnung.
- 12.2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn
- 12.2.1. die Geschäftsführung dies im Interesse der Gesellschaft für notwendig hält oder
 - 12.2.2. Gesellschafter, die mindestens 10% des Stammkapitals der Gesellschaft halten, die Einberufung verlangen.

13. Niederschrift

- 13.1. Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses soll enthalten:
- 13.1.1. Tag, Ort und Zeit der Versammlung;
 - 13.1.2. Namen der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter;
 - 13.1.3. Tagesordnung und Anträge;
 - 13.1.4. Ergebnis der Abstimmung sowie Wortlaut der gefassten Beschlüsse;
 - 13.1.5. Angaben über die Erledigung sonstiger Anträge.

- 13.2. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

14. Vertretung in Gesellschafterversammlungen

- 14.1. Jeder Gesellschafter kann sich bei der Beschlussfassung vertreten lassen. Vertreter haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.
- 14.2. Gesellschaftern, die in der Gesellschafterversammlung weder anwesend noch vertreten waren, sind gefasste Beschlüsse unverzüglich gegen Empfangsnachweis mitzuteilen. Ein Gesellschafter, der bei der Beschlussfassung selbst mitgewirkt hat oder zugegen war, kann einen Beschluss innerhalb von einem Monat nach dem Tag der Beschlussfassung anfechten; für andere Gesellschafter beginnt diese Frist mit dem Tag der Erlangung der Kenntnis nach Satz 1.

IV.

Ergebnisverwendung

15. Jahresabschluss

- 15.1. Für den Jahresabschluss, den Lagebericht und für die Pflicht zur Offenlegung dieser und der dazugehörigen Unterlagen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 238 ff. HGB. Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen und, soweit erforderlich, dem Abschlussprüfer (Ziffer 15.2.) zur Prüfung vorzulegen.
- 15.2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, auch soweit dies nicht bereits gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Gesellschafterversammlung nicht durch einstimmigen Beschluss etwas anderes beschließt. Als Abschlussprüfer dürfen nur Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bestellt werden. Im Übrigen finden die gesetzlichen Vorschriften für die Pflichtprüfung auf die freiwillige Prüfung entsprechend Anwendung.
- 15.3. Über die Verwendung des Jahresergebnisses sowie die Auflösung von Rücklagen, die für die Gesellschaft nicht mehr als erforderlich angesehen werden, entscheidet die Gesellschafterversammlung.

16. Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

- 16.1. Der Gesellschaft und ihren Beteiligungsunternehmen ist untersagt, entgeltlich oder unentgeltlich, durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise einem Gesellschafter oder einer einem Gesellschafter nahestehenden natürlichen oder juristischen Person Leistungen irgendwelcher Art zu gewähren. Ausgenommen sind Leistungen, die auf Grundlage von mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung abgeschlossenen Verträgen erfolgen.

- 16.2. Werden dem Leistungsempfänger Vorteile irgendeiner Art gewährt, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen nicht gewährt worden wären, die steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttungen anzusehen wären oder gegen § 30 GmbH-Gesetz verstoßen, ist der Begünstigte zur Rückgewähr des Erhaltenen nebst angemessener Zinsen verpflichtet. Ist der unmittelbar Begünstigte nicht Gesellschafter, so ist der dem Begünstigten nahestehende Gesellschafter zur Rückgewähr verpflichtet. Der Ersatzanspruch entsteht mit der Leistung.

V. Beirat

17. Beirat

- 17.1. Die Gesellschafterversammlung bestellt einen Beirat. Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern. Geschäftsführer der Gesellschaft können nicht Mitglieder des Beirats sein.
- 17.2. Die Mitglieder des Beirats werden durch die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75% des Stammkapitals der Gesellschaft gewählt. Vor Bestellung des Beirats durch die Gesellschafterversammlung nimmt die Gesellschafterversammlung die Aufgaben und Rechte des Beirats gemäß Ziff. 17 wahr.
- 17.3. Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse des Beirats werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht eine andere Mehrheit vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 17.4. Jedes Beiratsmitglied kann sich in einer Beiratssitzung, an der es teilzunehmen verhindert ist, durch ein anderes Beiratsmitglied vertreten lassen. Der Vertreter muss eine schriftliche Vollmacht des verhinderten Beiratsmitgliedes in der Beiratssitzung vorlegen.
- 17.5. Mit Zustimmung aller Beiratsmitglieder kann der Beirat auch rechtswirksame Beschlüsse im Umlaufverfahren auf brieflichem oder telefonischem Weg, per Telefax oder E-Mail fassen, wenn sich alle Beiratsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen und kein Beiratsmitglied der Art der Beschlussfassung widerspricht.
- 17.6. Über Sitzungen und Beschlüsse des Beirats ist eine Niederschrift durch ein vom Beirat bestimmtes Beiratsmitglied anzufertigen und von diesem zu unterzeichnen. In Niederschriften über Sitzungen des Beirats sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Beirats anzugeben. In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben. Jedem Mitglied des Beirats ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

18. Aufgaben und Rechte

18.1. Der Beirat hat folgende Aufgaben und Rechte:

- 18.1.1. Überwachung und Beratung der Geschäftsführung; er soll vor wichtigen Entscheidungen gehört werden;
 - 18.1.2. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
 - 18.1.3. Abschluss, Änderung und Beendigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen;
 - 18.1.4. Erteilung von Einzelvertretungsmacht und Befreiung der Geschäftsführer von § 181 BGB allgemein oder für den Einzelfall;
 - 18.1.5. Erteilung von Nebentätigkeitsgenehmigungen für die Geschäftsführer;
 - 18.1.6. Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung, die nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages und/oder der Geschäftsordnung der Geschäftsführung an die Zustimmung des Beirates gebunden sind.
- 18.2. Der Beirat kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.
- 18.3. Der Beirat kann die Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen der Gesellschaft einsehen und prüfen. Er kann damit einzelne Mitglieder des Beirates, bei Vorliegen eines berechtigten Interesses auch zur Verschwiegenheit verpflichtete Sachverständige oder Mitarbeiter von Gesellschaftern beauftragen. Insoweit entstehende Kosten sind Kosten der Gesellschaft.
- 18.4. Die Gesellschafterversammlung kann dem Beirat weitere Aufgaben und Kompetenzen zuweisen. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von 75% des Stammkapitals der Gesellschaft eine Beiratsordnung erlassen, die das Verfahren in Bezug auf die Willensbildung des Beirates näher regelt.

19. Geltung aktienrechtlicher Vorschriften

Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, finden § 52 GmbHG und die aktienrechtlichen Vorschriften über den Beirat keine Anwendung.

VI.

Änderung der Beteiligungsverhältnisse

20. Verfügungen über Geschäftsanteile

- 20.1. Rechtsgeschäftliche Verfügungen jeglicher Art über Geschäftsanteile oder Teile daraus bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Dies gilt auch für jede Begründung oder Beendigung von Unterbeteiligungen, stillen Gesellschaften, Treuhandschaften, Pfandrechten oder wirtschaftlich vergleichbaren Rechtsverhältnissen.

21. Einziehung

- 21.1. Die Einziehung eines Geschäftsanteils eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung ist zulässig.
- 21.2. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - 21.2.1. der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von 2 (zwei) Monaten aufgehoben werden;
 - 21.2.2. über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
 - 21.2.3. in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund, insbesondere bei grober Verletzung gesellschaftsvertraglicher Verpflichtungen, vorliegt;
 - 21.2.4. der Gesellschafter stirbt und der oder die betreffenden Erben bzw. Vermächtnisnehmer ihre hierdurch erworbenen Geschäftsanteile nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aufforderung durch die Gesellschaft auf einen Gesellschafter ihrer Wahl als Treuhänder übertragen oder einem Gesellschafter oder einem Dritten, der zur Verschwiegenheit verpflichteter Angehöriger der steuer- oder rechtsberatenden Berufe ist, Stimmrechtsvollmacht erteilen. Der Treuhänder bzw. Stimmrechtsbevollmächtigte darf in der Freiheit der Stimmabgabe keinen vertraglichen Beschränkungen unterliegen. Bis zur Benennung des uneingeschränkt Bevollmächtigten ruht das Stimmrecht;
 - 21.2.5. der Gesellschafter gegen wesentliche Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages verstößt.
- 21.3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten gemeinschaftlich (außer in Erbengemeinschaft) zu, so ist die Einziehung auch zulässig, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffer 20.2. nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- 21.4. Die Einziehung wird durch die Gesellschafterversammlung beschlossen. Dabei hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- 21.5. Vom Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung über den Einziehungsbeschluss beim Gesellschafter bis zur endgültigen Wirksamkeit der Einziehung ruht das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters.

22. Einziehungsvergütung

Die Abfindung bei Einziehung richtet sich nach dem Gesetz.

23. Abtretung statt Einziehung

- 23.1. Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschaf-

sen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist.

- 23.2. Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an sich oder eine von der Gesellschaft bezeichnete Person verlangt, gelten die Bestimmungen der Ziffer 21 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet wird und die Gesellschaft für deren Zahlung wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat, haftet. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

24. Auflösung/Beendigung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Geschäftsanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die DialogMuseum gGmbH in Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

VII.

Schlussbestimmungen

25. Wettbewerbsverbot

- 25.1. Einem geschäftsführenden oder auf die Geschäftsführung Einfluss nehmenden oder auf andere Weise in oder für die Gesellschaft aufgrund eines Anstellungsverhältnisses tätigen Gesellschafter ist es untersagt, unmittelbar oder mittelbar für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte im Geschäftszweig der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zu tätigen, ein Konkurrenzunternehmen zu erwerben oder sich an einem solchen zu beteiligen oder es auf andere Weise zu unterstützen. Die Gesellschafterversammlung kann den betroffenen Gesellschafter durch Beschluss mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75% des vorhandenen Stammkapitals von dem Wettbewerbsverbot befreien. Dieses Verbot gilt auch innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden dieses Gesellschafter aus der Geschäftsführung der Gesellschaft bzw. nach Beendigung einer sonstigen Tätigkeit im Sinne von Satz 1. Die Gesellschaft hat in diesem Fall und für diesen Zeitraum dem Geschäftsführer eine angemessene Karenzentschädigung in Höhe von 75 v. H. der letzten Bezüge zu zahlen, wenn und soweit sie ihn nicht vom Wettbewerbsverbot befreit. Von dieser Regelung ausgenommen ist der Gesellschafter Dr. Andreas Heinecke für alle Aktivitäten die außerhalb Hamburg in einem Umkreis von 250 km betrieben werden.

- 25.2. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die den Gesellschaftern durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- 25.3. Als Konkurrenzunternehmen gilt jedes Unternehmen, das Geschäfte im direkten Wettbewerb, in einem Geschäftszweig und innerhalb des jeweiligen Tätigkeitsbereiches der Gesellschaft betreibt; Anteilsbesitz, der weniger als 5% aller Anteile am Gesellschaftskapital beträgt, zu Investitionszwecken gehalten wird und keinen Einfluss auf die Organe des betreffenden Unternehmens vermittelt, gilt nicht als Beteiligung im Sinne von 25.1. Satz 1.
- 25.4. Im Falle jeder Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsverbot hat der Zuwiderhandelnde für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von € 50.000,- (in Worten: Euro fünfzigtausend) an die Gesellschaft zu zahlen. Je zwei Wochen einer fortgesetzten Zuwiderhandlung gelten als unabhängige und selbständige Zuwiderhandlung. Das Recht, Schadensersatz oder Unterlassung zu verlangen, wird durch die Zahlung der Vertragsstrafe nicht berührt. Die Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatz angerechnet.

26. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

27. Schriftform

Mündliche Abreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Abbedingung des Formerfordernisses.

28. Sonstiges

- 28.1. Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten, oder dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle dieser unwirksamen Bestimmungen diejenigen wirksamen Bestimmungen in diesen Gesellschaftsvertrag zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am meisten entsprechen. Im Falle von Lücken verpflichten sich die Gesellschafter diejenigen wirksamen Bestimmungen in diesem Gesellschaftsvertrag zu vereinbaren, welche nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wären, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- 28.2. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bescheinigung nach § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbH-Gesetz

Hiermit bescheinige ich,

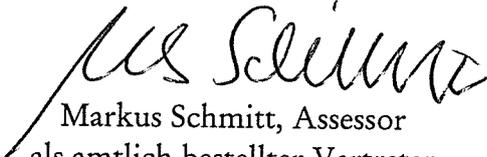
**Markus Schmitt, Assessor
als amtlich bestellter Vertreter
des Notars Dr. Rolf-Hermann Henniges,
mit dem Amtssitz in Hamburg,
Alstertor 14, 20095 Hamburg,**

dass der vorstehende Gesellschaftsvertrag der im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 74106 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma

Consens Ausstellungs GmbH
künftig: Dialoghaus Hamburg gGmbH
mit dem Sitz in Hamburg

übereinstimmt mit der am 1. August 2016 zur UR-Nr. 2384/2016 HE des Hamburgischen Notars **Dr. Rolf-Hermann Henniges** beschlossenen Satzungsneufassung.

Hamburg, den 1. August 2016


Markus Schmitt, Assessor
als amtlich bestellter Vertreter
des Notars Dr. Rolf-Hermann Henniges

